



Foto: Jörg F. Müller / DRK

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Anforderungen in Nordrhein-Westfalen

Arbeitshilfe zur Konzepterstellung einer DRK-Tagespflegeeinrichtung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Definition einer Tagespflegeeinrichtung	5
2. Anforderungen an das Gebäude und die Ausstattung	5
2.1 Lage der Tagespflegeeinrichtung	5
2.2 Gebäude	5
2.3 Raumkonzept	5
2.4 Ausstattung	6
3. Zulassung als Tagespflegeeinrichtung	6
3.1 Abstimmung mit der Kommune	6
3.2 Verträge nach dem SGB XI	7
3.2.1 Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI	7
3.2.2 Versorgungsvertrag	7
3.2.3 Vergütungsvereinbarung	8
4. Finanzierung der Tagespflegeeinrichtung	8
4.1 Vergütung der Tagespflegeeinrichtung	8
4.1.1 Pflegevergütung / Pflegesatz (nach § 82 Abs. 1 SGB XI)	8
4.1.2 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuungskräfte gem. § 43b SGB XI	8
4.1.3 Investitionskostenförderung	8
4.1.4 Altenpflegeausbildungsumlage (AltPflAusglVO und PflBG)	8
4.2 Kosten für den Tagespflegegast	9
5. Außendarstellung, Information und Beratung	10
5.1 Konzept	10
5.2 Zielgruppe und Aufnahme	10
5.3 Öffnungszeiten	10
5.4 Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz	10
6. Anforderungen an das Personal	11
6.1 Einrichtungsleitung	12
6.2 Pflegedienstleitung (verantwortliche Pflegefachkraft)	12
6.3 Stellvertretung der Pflegedienstleitung	13
6.4 Pflege- und Betreuungsfachkräfte	13
6.5 Zusätzliche Betreuungskräfte	14
6.6 Hilfskräfte	15
6.7 Beschäftigungsverhältnisse des Personals	15
6.8 Notwendige Fort- und Weiterbildung des Personals	15
7. Leistungsangebote der Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung)	15
7.1 Vertrag mit den Tagespflegegästen	15
7.1.1 Vorvertragliche Informationspflichten nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	16
7.1.2 Musterverträge der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW für Tagespflege- einrichtungen	16
7.1.3 Vertragsanpassung bei Änderung des Entgeltes	16

7.2 Ziele der Tagespflegeeinrichtung	17
7.3 Pflege	17
7.4 Betreuung	18
7.5 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung	18
7.6 Hauswirtschaft (Unterkunft und Verpflegung) / Technischer Dienst	18
7.7 Fahrdienst	19
7.8 Externe Dienstleistungen / Kooperationen	19
7.9 Zusammenarbeit der einzelnen Berufsgruppen	19
7.10 Zusammenarbeit mit An- und Zugehörigen	19
7.11 Einbindung in das Gemeinwesen	19
8. Dokumentation	20
8.1 Dokumentation der (Behandlungs-)Pflege- und Betreuungsleistungen	20
8.2 Dokumentation der Hauswirtschaft (Unterkunft und Verpflegung)	21
8.3 Anwesenheitsnachweis der Tagespflegegäste	21
9. Qualität	21
9.1 Einrichtungsinternes Qualitätsmanagement	21
9.1.1 Interne und externe Qualitätssicherung	22
9.1.2 Beschwerdemanagement	22
9.1.3 Gewaltprävention, freiheitseinschränkende und -entziehende Maßnahmen	22
9.2 Qualitätsprüfungen	23
9.2.1 Behördliche Qualitätsprüfung nach Wohn- und Teilhabegesetz NRW	23
9.2.2 Qualitätsprüfung nach SGB XI	24
10. Fazit	24
Relevante Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	26

Vorwort

Die Bedeutung der Tagespflegeeinrichtungen in der Versorgung von Pflegebedürftigen hat vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der Singularisierung älterer Menschen und der zunehmenden Erwerbstätigkeit pflegender An- und Zugehöriger in den letzten Jahren zugenommen. Auch politisch erlangte sie durch die Pflegestärkungsgesetze eine weitere Aufwertung. Infolgedessen nimmt auch die Zahl der in Tagespflegeeinrichtungen gepflegten und betreuten Pflegebedürftigen stetig zu.

Das DRK kümmert sich mit seinen Angeboten im Pflegebereich bereits um viele Menschen, die Hilfe in Form von Pflege und Betreuung benötigen. Das Handeln des DRK steht dabei im Zeichen der

Menschlichkeit und ist geprägt durch seine sieben Grundsätze: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Nach den Grundsätzen des DRK haben damit alle Hilfebedürftigen nach dem Maß ihrer Not den gleichen Anspruch auf Hilfe – ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, der Religion, des Geschlechts, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung.

Durch eine Tagespflegeeinrichtung kann das DRK einen wichtigen Beitrag leisten, um hilfe- und pflegebedürftige Menschen sowie ihre pflegenden An- und Zugehörigen zu unterstützen und zur Verbesserung ihrer Lebenssituation beizutragen.



Leitfaden zur Nutzung

Diese Arbeitshilfe bietet einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an Tagespflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Dabei fokussiert sie auf die Anforderungen aus dem Landespflegerecht Nordrhein-Westfalen sowie dem Pflegeversicherungsrecht. In erster Linie werden dadurch die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit einer Tagespflegeeinrichtung thematisiert, aber auch die Grundzüge der finanziellen Rahmenbedingungen angerissen.

Die Arbeitshilfe ist so aufgebaut, dass sich die einzelnen Kapitel an den Schritten zur Zulassung sowie an den im Rahmen einer Gründung geforderten Aspekten eines Tagespflegekonzepts orientieren. Dabei fassen die Kapitel, die nach Landespflegerecht und Pflegeversicherungsrecht geltenden Anforderungen für jeden Aspekt zusammen und verweisen auf ihre konkrete gesetzliche Grundlage. Die Arbeitshilfe ist für folgende vier Perspektiven handlungsleitend:

1. Orientierung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen als erste Entscheidungshilfe bei Vorüberlegungen zu einer Gründung.
2. Erstellung eines im Rahmen einer Gründung geforderten Tagespflegekonzepts zu den einzelnen Aspekten durch Konkretisierung der allgemeinen Ausführungen.
3. Abgleich und ggf. Überarbeitung von Konzepten bereits bestehender Tagespflegeeinrichtungen mit den gesetzlichen Anforderungen.
4. Nutzung als zusammenfassendes Nachschlagewerk der gesetzlichen Anforderungen.

1. Definition einer Tagespflegeeinrichtung

In einer Tagespflegeeinrichtung werden Pflegebedürftige, die in ihrer eigenen Häuslichkeit leben und durch An- und Zugehörige und/oder einen häuslichen Pflegedienst versorgt werden, an einem oder mehreren Tagen in der Woche gepflegt und betreut. Die Tagespflegeeinrichtung gilt daher als teilstationäre Einrichtung. Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Tagespflege besteht, „wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist“ (§ 41 Abs. 1 SGB XI). Damit ergänzt und unterstützt das Angebot der Tagespflegeeinrichtung die häusliche Pflege. Die Häuslichkeit des Pflegebedürftigen stellt weiterhin seinen Lebensmittelpunkt dar (MuG teilstationär Nr. 1). Der Schwerpunkt der Arbeit der Tagespflegeeinrichtung liegt dabei nicht nur auf der Pflege, sondern auch auf der Betreuung und Tagesstrukturierung. Ziel des Besuchs der Tagespflegeeinrichtung ist die Förderung und der Erhalt der Selbstständigkeit und Alltagsfähigkeiten des Pflegebedürftigen sowie die Entlastung der Pflegepersonen. Damit leistet die Tagespflege einen Beitrag dazu, dass Pflegebedürftige trotz Unterstützungsbedarf in ihrer Häuslichkeit leben können.

2. Anforderungen an das Gebäude und die Ausstattung

Sowohl das Landesrecht als auch das Pflegeversicherungsrecht stellen Anforderungen an die Lage, das Gebäude und die Ausstattung einer Tagespflegeeinrichtung.

2.1 Lage der Tagespflegeeinrichtung

Die Tagespflegeeinrichtung sollte zentrumsnah liegen. Sie muss über eine direkte Zufahrt für Fahrzeuge und beschilderte, sicher zu erreichende sowie alten- und barrierefreie Zugänge verfügen (MuG teilstationär Nr. 2.5).

2.2 Gebäude

Tagespflegeeinrichtungen haben eine an der entsprechenden Zielgruppe orientierte bauliche Ausstattung vorzuhalten und müssen barrierefrei sein (§§ 4 Abs. 1 u. 37 WTG). Dabei sind eine Nettogrundfläche von 18 qm je vorgesehenem Tagespflegeplatz und Bewegungsmöglichkeit im Freien vorzuhalten (MuG teilstationär Nr. 2.5 ; Anlage 2 zu § 28 RV Tagespflege; § 38 Abs. 2 WTG-DVO).

2.3 Raumkonzept

Die Räumlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung müssen sich an den Bedürfnissen älterer, pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderung ausrichten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf:

- Wohnlichkeit
- Raumangebot
- Sicherheit
- Möglichkeiten der (räumlichen und jahreszeitlichen) Orientierung
- einen angemessen großen Gemeinschaftsraum
- ausreichende Rückzugsmöglichkeiten (Ruheräume, Liegesessel)
- sanitäre Anlagen (Waschbecken, Dusche, separates WC)
- Möglichkeiten zur Erbringung von Heilmitteln bzw. Therapien

(MuG teilstationär Nr. 2.5 u. Nr. 3.3.3; § 38 WTG; § 38 WTG-DVO)



Foto: Michael Handelman / DRK

In der Anlage 2) zu § 28 des Rahmenvertrags zur Tagespflege wird eine Raumprogrammempfehlung für 12 Plätze gegeben:

Dienstraum	ca. 20 qm	
Pausenraum		
Wohnen/Aufenthaltsraum*	ca. 40 qm	nach Möglichkeit in Verbindung mit dem Küchenbereich
Küche*	ca. 20 qm	große Küche, in der gemeinsam mit den Tagesgästen gekocht werden kann
Therapie/Gruppenraum	ca. 30 qm	
Ruheraum*	ca. 16 qm	ausgestattet mit Ruhemöglichkeiten
Pflegebad*	ca. 16 qm	ausgestattet mit freistehender unterfahrbarer Wanne oder bodengleicher Dusche, WC und unterfahrbarem Waschbecken
Abstellraum	ca. 10 qm	
Putzmittelraum	ca. 6 qm	Ausgussbecken und Stellfläche für den Putzwagen
Eingangsbereich Garderobe mit Abstellfläche für Rollstühle*	ca. 50 qm	ausgestattet mit abschließbaren Schränken für Wertsachen der Tagesgäste, Garderobe und Abstellfläche für Rollstühle
WC-Anlage	ca. 8 qm	behindertengerecht ausgestattet mit mindestens einem rollstuhlgerechten WC
Mitarbeiter-WC mit Vorraum	ca. 6 qm	

Tagespflegeeinrichtungen, die sich in räumlicher Anbindung zu einer sozialen und/oder pflegerischen Einrichtung befinden, wie zum Beispiel vollstationären Pflegeeinrichtungen, müssen mindestens die mit * gekennzeichneten Räume vorhalten. Alle anderen Tagespflegeeinrichtungen müssen alle Vorgaben erfüllen (Anlage 2 zu § 28 RV Tagespflege).

2.4 Ausstattung

Auch die Ausstattung der Tagespflegeeinrichtung muss sich an den Bedürfnissen älterer, pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderung ausrichten (MuG teilstationär Nr. 2.5). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf:

- Wohnlichkeit
- Möglichkeiten der räumlichen und jahreszeitlichen Orientierung
- das zur Verfügung stellen von Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfen (sofern erforderlich)

- Rufanlagen in Räumen, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind (von jedem Bett aus zu bedienen) (MuG teilstationär Nr. 3.3.3; § 6 RV Tagespflege; Anlage 2 zu § 28 RV Tagespflege; § 38 WTG)

3. Zulassung als Tagespflegeeinrichtung

Zum Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung müssen Verträge mit den Pflegekassen geschlossen werden. Darüber hinaus ist der Betrieb der Tagespflegeeinrichtung vorab mit der Kommune, insbesondere mit der örtlich für die Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW zuständigen Behörde (WTG-Behörde), abzustimmen.

3.1 Abstimmung mit der Kommune

Tagespflegeeinrichtungen fallen als Gasteinrichtungen unter den Geltungsbereich

des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG). Danach ist die Absicht eine Tagespflegeeinrichtung zu betreiben spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 9 Abs. 1 WTG i.V.m § 23 Abs. 1 WTG-DVO). Die örtlich zuständige WTG-Behörde ist beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt angesiedelt. Die Anzeige bei der WTG-Behörde erfolgt über PfAD.wtg (www.pfadwtg.nrw.de) und muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. Namen und Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart, die allgemeine Leistungsbeschreibung, die Konzeption der Einrichtung sowie das vorgesehene Qualitäts- und Beschwerdeverfahren,
4. die Zahl der Gäste, deren Aufnahme beabsichtigt ist,
5. die Zahl der Beschäftigten sowie deren Stellenumfang und Qualifikation,
6. den Namen und die berufliche Ausbildung der Einrichtungsleitung,
7. den Namen, die berufliche Ausbildung und die Angaben, die für die Beurteilung der fachlichen Eignung der Pflegedienstleitung wesentlich sind,
8. die Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB XI, sofern vorhanden; gegebenenfalls sind diese unverzüglich nachzureichen. (§§ 5 Abs. 1 u. 23 Abs. 1 WTG-DVO)

Die Kommune kann nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) von einer verbindlichen Bedarfsplanung zur Förderung zusätzlicher Tagespflegeeinrichtungen Gebrauch machen. Es sollte daher eine frühzeitige Abstimmung mit der Kommune erfolgen und ggf. eine Bedarfsbestätigung eingeholt werden, um die Investitionskostenförderung sicherzustellen.

3.2 Verträge nach dem SGB XI

Für Tagespflegeeinrichtungen gelten als teilstationäre Pflegeeinrichtungen Verträge nach dem SGB XI.

3.2.1 Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI

Die Landesverbände der Pflegekassen haben, unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Verbands der privaten Krankenversicherung sowie den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe, mit den Trägerverbänden der Tagespflegeeinrichtungen einen Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI geschlossen. Dieser Rahmenvertrag zur Tagespflege bildet neben den gesetzlichen Vorschriften des SGB XI die Grundlage für die Versorgung der Tagespflegegäste und ist für die zugelassenen Tagespflegeeinrichtungen unmittelbar verbindlich.

3.2.2 Versorgungsvertrag

Zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen nach dem SGB XI in der Tagespflegeeinrichtung ist eine Zulassung der Tagespflegeeinrichtung durch die Landesverbände der Pflegekassen und dem zuständigen Landschaftsverband als überörtlichen Sozialhilfeträger erforderlich. Die Zulassung erfolgt durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI sowie einer Vergütungsregelung gemäß § 85 SGB XI und gilt unmittelbar für alle Pflegekassen.

Der Antrag auf Abschluss eines Versorgungsvertrages ist unter Beifügung des Strukturhebungsbogens beim regional zuständigen Landesverband der Pflegekassen zu stellen. Die kompletten Antragsunterlagen (einschließlich Pflegesatzkalkulation und Kalkulation der Vergütungszuschläge gemäß § 43b SGB XI) sollten bei Neuanträgen grundsätzlich rund drei Monate vor Inbetriebnahme vorliegen.

Dem Strukturhebungsbogen ist beizufügen:

- bei Trägerwechsel: Betriebsübernahmevertrag
- Leistungs-/Preisübersicht über Zusatzleistungen
- für die verantwortliche Pflegefachkraft:
 - Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung/ staatliche Anerkennung
 - Führungszeugnis
 - Nachweis ausreichender Berufserfahrung
 - Nachweis über die Weiterbildungsmaßnahme
- für die Stellvertretung der verantwortlichen Pflegefachkraft:
 - Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung/ staatliche Anerkennung
- Kalkulation (inkl. § 43b SGB XI, dann mit Leistungsbeschreibung)
- Pflegekonzeption
- Raumkonzept (hierunter sind Bauzeichnungen der Einrichtung im Maßstab 1:100 zu verstehen,

aus denen die Funktions- und Zubehörräume, Gemeinschafts-, Therapie- und Pflegearbeitsräume sowie die jeweiligen Zimmergrößen erkennbar sind)

- Bestätigung der Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Nachweis der ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung (Vermögens-, Sach-, Personenhaftpflichtversicherung)
- Abstimmungs- und Abnahmebescheinigung / Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden (insb. WTG-Behörde)
- Handelsregisterauszug bei einer gGmbH

Für den Abschluss eines Versorgungsvertrags ist auch der Antrag eines Institutionskennzeichens bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen erforderlich.

3.2.3 Vergütungsvereinbarung

Nach Abschluss der Vergütungsverhandlungen erhält der Träger der Tagespflegeeinrichtung die Vereinbarung gemäß §§ 84, 85 und § 87 SGB XI über die Leistung, Qualität sowie Vergütung der Leistungen der teilstationären Pflege. Diese stellt die Abrechnungsgrundlage dar und enthält neben den vereinbarten Pflegesätzen, den vereinbarten Wert für Unterkunft und Verpflegung, den Vergütungszuschlag gem. § 43b SGB XI und die Fahrtkosten für den Transport der Tagespflegegäste, der durch die Tagespflegeeinrichtung sicherzustellen ist.

4. Finanzierung der Tagespflegeeinrichtung

Die Finanzierung der Tagespflegeeinrichtung muss sowohl aus Sicht der Tagespflegeeinrichtung als auch des Tagespflegegastes betrachtet werden.

4.1 Vergütung der Tagespflegeeinrichtung

Die Vergütung der Tagespflegeeinrichtung ergibt sich sowohl aus dem Pflegeversicherungsrecht als auch aus dem Landesrecht in Nordrhein-Westfalen.

4.1.1 Pflegevergütung / Pflegesatz (nach § 82 Abs. 1 SGB XI)

Tagespflegeeinrichtungen erhalten nach § 82 Abs. 1 SGB XI eine leistungsrechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) sowie ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung. Die Pflegevergütung ist vom Tagespflegegast oder deren Kostenträgern zu tragen. Die Pflegevergütung umfasst auch die soziale Betreuung und ggf. die medizinische Behandlungspflege. Für Unterkunft und Verpflegung hat der Tagespflegegast selbst

aufzukommen. Zu beachten ist dabei, dass sollte „die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dem Versorgungsvertrag (§ 72) ganz oder teilweise nicht ein[halten], sind die [...] vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.“ (§ 115 Abs. 3 SGB XI) Sollte über die Höhe der Kürzung zwischen den Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden können, steht nach der Entscheidung der Schiedsstelle der Rechtsweg zu den Sozialgerichten offen (§ 115 Abs. 3 SGB XI).

4.1.2 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuungskräfte gem. § 43b SGB XI

Tagespflegegäste haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht (§ 43b SGB XI). Hierfür werden mit den Pflegekassen Vergütungszuschläge gem. § 43b SGB XI vereinbart. Die Tagespflegeeinrichtung hält auf Basis eines Stellenschlüssels von 1 : 20 (eine zusätzliche Vollzeitkraft je 20 Tagespflegegäste) für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Jahresdurchschnitt vor. Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten. Tagespflegegäste dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden.

4.1.3 Investitionskostenförderung

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen können dem örtlichen Sozialhilfeträger des jeweiligen Tagespflegegastes gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Investitionskostenförderung wird für jede Tagespflegeeinrichtung individuell auf Basis der tatsächlichen Kosten zur Errichtung bzw. Einrichtung einer Tagespflegeeinrichtung berechnet. Die tatsächlichen Kosten werden dabei nur bis zu einer maximalen anerkennungsfähigen Höhe refinanziert, welche sich aus der Größe der Tagespflegeeinrichtung ergibt. Die Registrierung und Beantragung zur Investitionskosten Berechnung erfolgt über die online Maske PfAD.invest (<https://www.pfadinvest.mags.nrw.de/me/login>).

4.1.4 Altenpflegeausbildungsumlage (AltPfiAusgIVO und PfiBG)

AltPfiAusgIVO (zuständig Landschaftsverband Westfalen-Lippe):

Mit Inkrafttreten der Altenpflegeausbildungsaus-

gleichsverordnung (AltPflAusgIVO) hat das Land NRW zum 01.07.2012 ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung eingeführt. Dazu müssen die Pflegeeinrichtungen eine Altenpflegeausbildungsumlage zahlen, welcher von den zuständigen Behörden festgelegt wird. Dieser Betrag fließt in eine sogenannte Ausgleichsmasse, aus der die auszubildenden Einrichtungen die Ausbildungsvergütung für ihre Auszubildenden vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet bekommen können. Die Kosten der umlagefinanzierten Ausbildungsvergütung können ergänzend zum Pflegegesetz berücksichtigt werden (§ 82a SGB XI). Die Höhe der in Rechnung zu stellenden Altenpflegeausbildungsumlage wird jährlich durch den Grundsatzausschuss NRW festgelegt. Die Tagespflegegäste sind über die damit einhergehende Entgelterhöhung nach § 9 WBVG schriftlich zu informieren. Das Vorgehen hierzu wird in Kapitel 7.1.3 Vertragsanpassung bei Änderung des Entgeltes näher erläutert.

Das zu dieser Zeit zuständige Landesministerium in NRW hat 2012 ein Informationsschreiben zu den Ausbildungszuschlägen in der Altenpflege verfasst. Dieses kann zur Information an die Tagespflegegäs-

te weitergegeben werden. Das Informationsschreiben sowie weitere Informationen finden sich auf der Homepage des zuständigen Landesministerium in NRW (<https://www.mags.nrw/ausbildungsumlage>).

PfIBG (zuständig Bezirksregierung Münster):

Zur Refinanzierung der Altenpflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PfIBG) wird von den Pflegeeinrichtungen mit Wirkung vom 01.01.2020 an – parallel zum bestehenden Umlageverfahren gem. AltPflAusgIVO – ein weiterer, zusätzlicher einrichtungsindividueller Umlagebetrag (Bescheid der Bezirksregierung Münster) erhoben. Gem. § 28 Abs. 2 PfIBG ist der Umlagebetrag als Bestandteil der allgemeinen Pflegevergütung gesondert abrechnungsfähig. Aus diesem Grund erhalten alle Tagespflegeeinrichtungen seitens der Pflegekassen eine Ergänzungsvereinbarung nach §§ 84, 85 und § 87 SGB XI über die Vergütung von Tagespflegeeinrichtungen mit dem berechnungstäglichen Wert des einrichtungsindividuellen Vergütungszuschlags.

4.2 Kosten für den Tagespflegegast

Die Kosten für den Besuch der Tagespflegeeinrichtung setzen sich für den Tagespflegegast aus den Kosten für Pflege, Unterkunft und Verpflegung (U+V), ggf. Fahrtkosten, Altenpflegeausbildung (gem. AltPflAusgIVO) bzw. Vergütungszuschlag (gem. PfIBG), zusätzlichen Betreuungsleistungen gem. § 43 b SGB XI und Investitionskosten zusammen. Für die Kosten des Tagespflegeaufenthalts kommt auf der einen Seite die jeweilige Pflegekasse des Tagespflegegastes, der Tagespflegegast selbst und auf der anderen Seite u.U. der örtlich zuständige Sozialhilfeträger auf. Dem pflegebedürftigen Tagespflegegast stehen die Leistungen der Pflegeversicherung nach Antrag bei der jeweiligen Pflegekasse zur Verfügung. Zur Finanzierung steht neben den Leistungsbeträgen für die Tagespflege (§ 41 SGB XI) ggf. auch der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) und unter bestimmten Voraussetzungen der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.

Die über die Leistungsbeträge der Pflegekasse hinausgehenden Kosten müssen vom pflegebedürftigen Tagespflegegast selbst getragen werden. Bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich einzusetzendem Einkommen und Vermögen, kann u. U. der örtlich zuständige Sozialhilfeträger diese Kosten übernehmen. Ob dies im Einzelfall möglich ist, sollte im Vorfeld mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmt werden.



Foto: Michael Handemann / DRK

5. Außendarstellung, Information und Beratung

Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, alle Interessierten über

- ihr Leistungsangebot (Art, Umfang, Preis – Pflegesätze, Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten sowie Investitionskosten),
- aktuelle Prüfberichte
- und schriftlich über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen

zu informieren (MuG teilstationär Nr. 2.1.2; § 6 Abs. 1 WTG).

Ferner stellt sich die Tagespflegeeinrichtung zur Außendarstellung in einer übersichtlichen Informationschriftlich vor. Sie kann u.a.

- Leitbild und Konzept,
- Leistungen der Betreuung, der Unterkunft und Verpflegung sowie körperbezogenen Pflegemaßnahmen,
- die räumliche und die personelle Ausstattung,
- die Öffnungszeiten der Tagespflegeeinrichtung,
- Beförderungsmöglichkeiten
- sowie Hinweise zum einrichtungsinternen Qualitätsmanagement und der Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassen (MuG teilstationär Nr. 2.1.2).

5.1 Konzept

Das Konzept der Tagespflegeeinrichtung berücksichtigt pflege- bzw. sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sowie praktische Erfahrungen und dient dazu diese im im Betreuungs- und Pflegeprozess umzusetzen (MuG teilstationär Nr. 3.1.1). Zur Beantragung eines Versorgungsvertrags beim Landesverband der Pflegekassen ist eine Pflegekonzeption vorzulegen, die u. a. Aussagen zur

- Beschreibung der Situation
 - Rahmenbedingungen unter Angabe des Trägers, der Art der Einrichtung usw.
 - Lage der Einrichtung (Infrastruktur etc.)
 - Ausstattung der Einrichtung
 - Zusammensetzung der Gäste, besonderes Klientel sowie Aufnahmekriterien usw.
 - Personelle Ausstattung unter Angabe der Anzahl, Qualifikation und Funktion der Mitarbeiter sowie Fremdanbieter
- Beschreibung der Arbeitsinhalte
 - Pflege- und Betreuungsbereich
 - Soziale Betreuung
 - Hauswirtschaft
 - Technischer Dienst
 - Fortbildungen/Supervisionen
 - Externe Dienstleistungen
 - Seelsorgerische Betreuung

- Zusammenarbeit der einzelnen Berufsgruppen
 - Formulierung der Pflegeziele
 - Maßnahmenplanung
 - Interne und externe Qualitätssicherung
 - Pflegedokumentation
- beinhalten sollte (Strukturerhebungsbogen S.7).

5.2 Zielgruppe und Aufnahme

Zielgruppe der Tagespflegeeinrichtung sind meist ältere, pflegebedürftige Menschen, die in ihrer eigenen Häuslichkeit leben und durch An- und Zugehörige und/oder einen häuslichen Pflegedienst versorgt werden. Die Tagespflegeeinrichtung legt ggf. ein besonderes Klientel, Aufnahmekriterien usw. fest.

Um die Aufnahme und Eingewöhnung zukünftiger Tagespflegegäste entsprechend vorzubereiten, wird zukünftigen Tagespflegegästen und ihren An- und Zugehörigen ein Informations- bzw. Erstberatungsgespräch angeboten. Besprochen werden hier „u.a. der Hilfebedarf, die gewünschten bzw. notwendigen Versorgungsleistungen sowie die individuellen Gewohnheiten des zukünftigen Tagespflegegastes“. (MuG teilstationär Nr. 3.4.1)

Über die Aufnahme und Entlassung des Tagespflegegastes sind die zuständige Pflegekasse und ggf. der zuständige Sozialhilfeträger unverzüglich zu unterrichten (§ 9 Abs. 2 RV Tagespflege).

5.3 Öffnungszeiten

Im Versorgungsvertrag werden die Öffnungszeiten der Tagespflegeeinrichtung festgelegt. Die Versorgung ist üblicherweise an fünf Tagen in der Woche jeweils mindestens sechs Stunden täglich sicherzustellen. Dabei sollen die Öffnungszeiten insbesondere dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen und die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf pflegender An- und Zugehöriger unterstützen. (MuG teilstationär Nr. 2.2.2; § 13 Abs. 2 RV Tagespflege)

5.4 Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Für Tagespflegeeinrichtungen bestellt die zuständige WTG-Behörde eine Vertrauensperson. Sie setzt sich für ein Miteinander in der Tagespflegeeinrichtung ein und vertritt im Rahmen von Mitwirkung¹ und

¹Die Mitwirkung umfasst Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei Entscheidungen der Tagespflegeeinrichtung, wobei die Entscheidung nicht von der Zustimmung abhängig ist (§ 3 Abs. 6 WTG i.V.m. §§ 11 u. 42 WTG-DVO).

Mitbestimmung² die Interessen der Tagespflegegäste in Angelegenheiten wie:

- Unterkunft
- Betreuung
- Aufenthaltsbedingungen
- Ordnung des Zusammenlebens
- Verpflegung
- Freizeitgestaltung

(§ 40 WTG)

Zu ihren Aufgaben gehört es auch mindestens einmal jährlich eine Gästeversammlung durchzuführen und hier einen Tätigkeitsbericht abzugeben (§ 42 WTG-DVO i.V.m. § 10 WTG-DVO).

6. Anforderungen an das Personal

Tagespflegeeinrichtungen haben eine an der entsprechenden Zielgruppe orientierte personelle Ausstattung vorzuhalten (§ 37 WTG; MuG teilstationär Nr. 2.4.1). „Die Dienstplanung orientiert sich am Betreuungs- und Pflegebedarf der Tagespflegegäste.“ (MuG teilstationär Nr. 3.6) Um größtmögliche personelle Kontinuität sicherzustellen, sollen überschaubare Pflgeteams gebildet werden (MuG teilstationär Nr. 3.4.3). Die Tagespflegeeinrichtung ist verpflichtet durch Einarbeitungskonzepte die fachliche Qualität der Leitung und der Beschäftigten entsprechend der individuellen Notwendigkeiten sicherzustellen (MuG teilstationär Nr. 2.4.2).

Die Tagespflegeeinrichtung hat nach dem WTG schriftlich mindestens festzulegen:

- „welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden und welchen Beschäftigten dabei welche Aufgaben und Verantwortungen zuzuordnen sind,
- welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und wie deren Umsetzung gesichert wird,
- wie die oder der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde und
- wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist.“

(§ 4 Abs. 10 WTG)

Alle Beschäftigten der Tagespflegeeinrichtung müssen für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen. Die Tagespflegeeinrichtung hat deren persönliche und fachliche Eignung sicherzustellen. (§§ 4 Abs. 8 WTG u. 2 Abs. 3 WTG-DVO)



Für die Ausübung der Tätigkeit persönlich ungeeignet ist insbesondere³, wer als Beschäftigter (entgeltlich oder unentgeltlich betreuende Tätigkeiten erbringend) wegen

- einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,
- wegen vorsätzlicher Körperverletzung,
- Diebstahls,
- einer gemeingefährlichen Straftat
- oder einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes

zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist (§ 2 Abs. 1 WTG-DVO). Die Tagespflegeeinrichtung überzeugt sich „bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen“⁴ von der persönlichen Eignung der Beschäftigten (§ 4 Abs. 8 WTG). Dies erfolgt bei Einstellung verpflichtend über die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses. Zur Sicherstellung der Beschäftigungseignung während des Beschäftigungsverhältnisses müssen Einrichtungs- und Pflegedienstleitung in regelmäßigen Abständen (i.d.R. 5 Jahre) ein amtliches Führungszeugnis vorlegen, für weitere Beschäftigte sind andere begründete Verfahrensweisen als die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses möglich und der Behörde auf Verlangen darzulegen (§ 2 Abs. 3 WTG-DVO) Es empfiehlt sich, das Vorgehen mit der örtlich zuständigen WTG-Behörde abzustimmen.

²Die Mitbestimmung bezeichnet die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen erst durch Zustimmung wirksam werden (§ 3 Abs. 7 WTG i.V.m. §§ 12 u. 42 WTG-DVO).

³ Die Formulierung ‚insbesondere‘ macht deutlich, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt.

⁴ In der Gesetzesbegründung zur WTG-DVO wird ein Abstand von höchstens fünf Jahren vorgeschlagen.

Die rechtlichen Bewertungen, ob auch Tagespflegeeinrichtungen unter die Regelungen des § 75 Abs. 2 SGB XII fallen, und damit alle Haupt- und Ehrenamtlichen zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse verpflichtet sind, gehen z. Z. auseinander. Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe empfiehlt, nach Möglichkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Haupt- und Ehrenamtlichen.

6.1 Einrichtungsleitung

Die Einrichtungsleitung muss die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihr ausgeübte Tätigkeit besitzen (§§ 4 Abs. 8 u. 21 Abs. 1 WTG).

Zur Feststellung der persönlichen Eignung der Einrichtungsleitung ist die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen verpflichtend zu fordern (§ 2 Abs. 3 WTG-DVO). Bei der Einrichtungsleitung dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet ist. Das Vorgehen zur Feststellung der persönlichen Eignung ist im Kapitel 6. ‚Anforderungen an das Personal‘ näher ausgeführt. Als Einrichtungsleitung ist insbesondere⁵ ungeeignet, wer wegen

- einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,
- vorsätzlicher Körperverletzung,
- Diebstahls,
- einer gemeingefährlichen Straftat,
- einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b dem Betäubungsmittelgesetz,
- Erpressung,
- Urkundenfälschung,
- Untreue,
- Unterschlagung,
- Betrugs,
- Hehlerei
- oder einer Insolvenzstraftat

zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist (§ 2 Abs. 1 WTG-DVO).

Eine Einrichtungsleitung ist auch persönlich ungeeignet, wenn gegen sie wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 42 WTG mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten

Bußgeldbescheides vergangen sind (§ 2 Abs. 2 WTG-DVO).

Ein Wechsel der Einrichtungsleitung ist der zuständigen WTG-Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 u. Abs. 3 WTG-DVO).

6.2 Pflegedienstleitung (verantwortliche Pflegefachkraft)

Pflege und soziale Betreuung sind unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft, die auch als Pflegedienstleitung bezeichnet wird, durchzuführen (MuG teilstationär Nr. 2.3.1). Sie ist auf Basis der in den MuG teilstationär genannten Ziele der Tagespflegeeinrichtung (MuG teilstationär Nr. 1.1), u.a. verantwortlich für die:

- Anwendung der beschriebenen Qualitätsmaßstäbe in Pflege und sozialen Betreuung
- Umsetzung des Tagespflegekonzepts
- Planung, Durchführung und Evaluation der Leistungen
- fachgerechte Führung der (Pflege-)Dokumentation
- an dem Betreuungs- und Pflegebedarf orientierte Dienstplanung der Beschäftigten
- regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechungen

(MuG teilstationär Nr. 2.3.1)

Die Pflegedienstleitung muss die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihr ausgeübte Tätigkeit besitzen (§ 4 Abs. 8 WTG). Die Pflegedienstleitung muss eine Fachkraft sein, d.h. über eine mindestens dreijährige Ausbildung auf dem Gebiet der Pflege (Alten-, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger bzw. Pflegefachfrau/-mann) verfügen oder über einen betriebswirtschaftlichen, pflege- oder sozialwissenschaftlichen Studienabschluss einer (Fach-)Hochschule oder Universität verfügen, der in besonderer Weise die für eine Leitungskraft erforderlichen Kompetenzen vermittelt (§ 71 Abs. 3 SGB XI; MuG teilstationär Nr. 2.3.2.1 u. 2.3.2.3; §§ 3 Abs. 5 u. 4 Abs. 9 WTG u. 1 Abs. 1 WTG-DVO).

Darüber hinaus ist für die Pflegedienstleitung eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit notwendig⁶ (§ 4 Abs. 9 WTG). Nach dem SGB XI ist diese zweijährige hauptberufliche Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf innerhalb der letzten acht Jahre erforderlich⁷ (§ 71 Abs. 3 SGB XI; MuG teilstationär Nr. 2.3.2.2).

⁵ Die Formulierung ‚insbesondere‘ macht deutlich, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt.

⁶ „Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zählen in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte zählen entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.“ (§ 4 Abs. 9 WTG)

⁷ Die Rahmenfrist beginnt acht Jahre vor dem Tag, zu dem die verantwortliche Pflegefachkraft zur Übernahme der Tätigkeit bestellt werden soll. Der Beruf muss dabei hauptberuflich ausgeübt worden sein. (§71 Abs. 3 SGB XI).

Weitere Voraussetzung nach dem SGB XI ist der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen im Umfang von mindestens 460 Stunden, wobei mindestens 20% in Präsenzphasen vermittelt werden soll. Inhalte dieser Weiterbildungsmaßnahme sind insbesondere:

- Managementkompetenz
- Personalführung
- Betriebsorganisation
- betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Rechtsgrundlagen
- gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen
- Qualitätsmanagement
- psychosoziale und kommunikative Kompetenz
- Aktualisierung der pflegfachlichen Kompetenz
- Pflegewissen
- Pflegeorganisation

(§ 71 Abs. 3 SGB XI; MuG teilstationär 2.3.2.3)

Zur Feststellung der persönlichen Eignung der Pflegedienstleitung ist nach dem WTG die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen verpflichtend zu fordern. Bei der Pflegedienstleitung dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. Das Vorgehen zur Feststellung der persönlichen Eignung ist im Kapitel 6 ‚Anforderungen an das Personal‘ näher ausgeführt. Als Pflegedienstleitung ist insbesondere⁸ ungeeignet, wer wegen

- einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,
- vorsätzlicher Körperverletzung,
- Diebstahls,
- einer gemeingefährlichen Straftat
- oder einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz

zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist (§ 2 Abs. 1 WTG-DVO).

Eine Pflegedienstleitung ist auch persönlich ungeeignet, wenn gegen sie wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 42 WTG mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides vergangen sind (§ 2

Abs. 2 WTG-DVO).

Ein Wechsel der Pflegedienstleitung ist sowohl gegenüber der zuständigen WTG-Behörde (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 u. Abs. 3 WTG-DVO) als auch gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen mit den erforderlichen Unterlagen

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung/ staatliche Anerkennung
- Führungszeugnis
- Nachweis ausreichende Berufserfahrung
- Nachweis über die Weiterbildungsmaßnahme unverzüglich anzuzeigen (§§ 11 u. 25 Abs. 3 RV Tagespflege).

6.3 Stellvertretung der Pflegedienstleitung

Bei Ausfall der Pflegedienstleitung (z.B. durch Verhinderung, Krankheit oder Urlaub), hat der Träger die Vertretung durch eine Pflegefachkraft mit einer abgeschlossenen Ausbildung in der Alten-, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege bzw. als Pflegefachfrau / -mann zu gewährleisten (MuG teilstationär Nr. 2.3.1).

Wie alle Beschäftigten muss auch die Stellvertretung der Pflegedienstleitung die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihr ausgeübte Tätigkeit besitzen (§ 4 Abs. 8 WTG). Das Vorgehen zur Feststellung der persönlichen Eignung ist im Kapitel 6 ‚Anforderungen an das Personal‘ näher ausgeführt.

EinWechselderStellvertretungderPflegedienstleitung ist gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen mit dem Nachweis der fachlichen Qualifikation unverzüglich anzuzeigen (§ 25 Abs. 3 RV Tagespflege).

6.4 Pflege- und Betreuungsfachkräfte

In Tagespflegeeinrichtungen ist die soziale Betreuung, die Pflege und ggf. die Hauswirtschaft durch fachlich und persönlich geeignete (Pflege-)Fachkräfte bzw. unter deren Beteiligung / Verantwortung wahrzunehmen (MuG teilstationär Nr. 2.4.1; § 3 Abs. 10 WTG). Die Tagespflegeeinrichtung überzeugt sich von der persönlichen Eignung der Pflege- und Betreuungsfachkräfte. Das Vorgehen zur Feststellung der persönlichen Eignung ist im Kapitel 6 ‚Anforderungen an das Personal‘ näher ausgeführt.

Im pflegerischen Prozess sind Fachkräfte der Pflege, im Betreuungsprozess Fachkräften der sozialen Be-

⁸ Die Formulierung ‚insbesondere‘ macht deutlich, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt.

betreuung einzusetzen (§ 3 Abs. 12 WTG). Für die fachliche Eignung müssen Pflege- und Betreuungsfachkräfte über eine mindestens dreijährige Ausbildung oder einem Studium auf dem Gebiet der Pflege bzw. Betreuung verfügen. Sie müssen „die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes der fachlichen Erkenntnisse auszuüben.“ (§ 3 Abs. 5 WTG) Welche Berufs- und Studienabschlüsse für Pflege- und Betreuungsfachkräfte anerkannt sind ist in §§ 1 und 2 WTG-DVO aufgeführt.

Das WTG führt aus, welche konkreten Tätigkeiten ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmen sind:

1. „die Steuerung und Überwachung von Pflege- und Betreuungsprozessen sowie die Zielfestlegung und Planung der Maßnahmen im Pflege- und Betreuungsprozess einschließlich der Kontrolle und Auswertung der Pflege- und Betreuungsqualität und der wesentlichen Abstimmungen mit anderen Leistungserbringern der medizinischen Versorgung,
2. die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung und
3. die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie die Überwachung der Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.“ (§ 4 Abs. 11 WTG)

6.5 Zusätzliche Betreuungskräfte

Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte sind:

- die Begleitung und Betreuung der Tagespflegegäste im Alltag
- die Erhöhung der Lebensqualität der Tagespflegegäste
- den Tagespflegegästen für Gespräche zur Verfügung zu stehen
- die Vermittlung von Sicherheit und Orientierung durch ihre Anwesenheit
- die Motivation, Aktivierung und Unterstützung der Tagespflegegäste zu alltäglichen Aktivitäten

unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, Befindlichkeit, Fähigkeiten und Wünsche

(§ 2 Abs. 3 Betreuungskräfte-RI)

„Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen weder regelmäßig noch planmäßig in körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden.“ (§ 2 Abs. 4 Betreuungskräfte-RI) Ausgenommen sind bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbare und unmittelbar erforderliche Hilfen, wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht (§ 2 Abs. 4 Betreuungskräfte-RI).

Wie alle Beschäftigten müssen auch zusätzliche Betreuungskräfte die persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen (§ 4 Abs. 8 WTG). Die Tagespflegeeinrichtung überzeugt sich von der persönlichen Eignung der zusätzlichen Betreuungskräfte. Das Vorgehen hierzu ist im Kapitel 6 ‚Anforderungen an das Personal‘ näher ausgeführt⁹. Bezüglich der fachlichen Eignung ist kein therapeutischer oder pflegerischer Berufsabschluss erforderlich, aber es sind folgende Qualifikationen nachzuweisen:

1. Vor der Qualifizierungsmaßnahme durchzuführendes Orientierungspraktikum in einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung (40 Stunden)
2. Qualifizierungsmaßnahme:
 - Modul 1: Basiskurs Betreuungsarbeit in stationären Pflegeeinrichtungen (100 Stunden)
 - Modul 2: Betreuungspraktikum in einer stationären Pflegeeinrichtung (zwei Wochen)
 - Modul 3: Aufbaukurs Betreuungsarbeit in stationären Pflegeeinrichtungen (60 Stunden)
3. Fortbildungen bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis (jährlich min. insg. 16 Unterrichtsstunden)

(§ 4 Abs. 1-4 Betreuungskräfte-RI)

Soweit die o. g. Qualifikationsanforderungen nachweislich vollständig oder teilweise in einer Berufsausbildung bzw. bei einer Berufsausübung oder in Fortbildungsmaßnahmen erworben wurden, gelten diese insoweit als erfüllt (grundsätzlich für examinierte Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger) (§ 5

⁹ An die persönliche Eignung werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt: Eine positive Haltung gegenüber kranken, behinderten und alten Menschen sowie Gelassenheit im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten infolge von körperlichen, demenziellen und psychischen Krankheiten oder geistigen Behinderungen. Soziale Kompetenz, Empathie- und Beziehungsfähigkeit, psychische Stabilität, Fähigkeit zur Abgrenzung und Reflexion des eigenen Handelns. Beobachtungsgabe und Wahrnehmungsfähigkeit. Kommunikative Fähigkeiten sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zu nonverbaler Kommunikation. Phantasie und Kreativität sowie die Fähigkeit zur würdevollen Begleitung und Anleitung von einzelnen oder mehreren Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen. Flexibilität, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit. (§ 3 Betreuungskräfte-RI)

Abs. 1 Betreuungskräfte-RI).

6.6 Hilfskräfte

Wie alle Beschäftigten müssen auch Hilfskräfte die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen (§ 4 Abs. 8 WTG; MuG teilstationär 2.4.1). Die Tagespflegeeinrichtung überzeugt sich von der persönlichen Eignung der Hilfskräfte. Das Vorgehen hierzu ist im Kapitel 6 ‚Anforderungen an das Personal‘ näher ausgeführt. Hilfskräfte und angelernte Kräfte werden nur unter der fachlichen Anleitung einer Fachkraft tätig (MuG teilstationär Nr. 2.4.1). „Beim Einsatz von Pflegehilfskräften ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Hilfskräfte und die angemessene Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.“ (§ 25 Abs. 2 RV Tagespflege)

6.7 Beschäftigungsverhältnisse des Personals

Als Beschäftigte gelten nach dem WTG sowohl entgeltlich beschäftigte Personen als auch nicht entgeltlich beschäftigte Personen, die betreuende Tätigkeiten im Sinne des WTG erbringen (§ 3 Abs. 4 WTG). Die verantwortliche Pflegefachkraft muss in dieser Funktion in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sein (MuG teilstationär Nr. 2.3.2.5). Insgesamt sollte „der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte [...] erbracht wird, [...] 20 v.H. möglichst nicht übersteigen.“ (§ 25 Abs. 2 RV Tagespflege)

6.8 Notwendige Fort- und Weiterbildung des Personals

Ein verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten ist Teil des Qualitätsmanagements der Tagespflegeeinrichtungen (§ 4 Abs. 3 WTG). Durch Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes hat die Tagespflegeeinrichtung den Fortbestand der fachlichen Eignung aller Beschäftigten sicherzustellen (§ 4 Abs. 8 WTG), „die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse benötigen“ (§ 3 Abs. 2 WTG-DVO). Die Tagespflegeeinrichtung ist verpflichtet durch nachweislich geplante funktions- oder aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung die

fachliche Qualität der Leitung und der Beschäftigten entsprechend der individuellen Notwendigkeiten sicherzustellen. Das Fachwissen der Beschäftigten ist regelmäßig zu aktualisieren und Fachliteratur zugänglich vorzuhalten. (MuG teilstationär Nr. 2.2.3). Alle Beschäftigten, die ältere pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Demenz betreuen, müssen darüber hinaus in angemessenem Umfang über palliativpflegerische sowie geriatrische oder gerontopsychiatrische Kenntnisse verfügen, die ggf. durch Fort- und Weiterbildung zu erlangen sind (§ 3 Abs. 3 WTG-DVO). Die Beschäftigten sind zudem zur UN-Behindertenrechtskonvention, zum Thema Gewaltprävention und freiheitsbeschränkende und -entziehende Maßnahmen sowie ihre möglichen Alternativen zu schulen (§ 8 Abs. 2 WTG). Die Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung sind zudem entsprechend ihres Aufgabenspektrums zu regelmäßigen Fortbildungen im Bereich Personalführung, Organisationsentwicklung, Qualitätssicherung und Möglichkeiten der Vermeidung von Gewalt, Zwang und freiheitsentziehender Maßnahmen, zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie interkultureller, kultur- und geschlechtssensibler Kompetenz verpflichtet (§ 3 Abs. 1 u. 2 WTG-DVO).

7. Leistungsangebote der Pflege, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung)

Das Angebot der Tagespflegeeinrichtung umfasst die im Rahmen des Besuchs der Tagespflegeeinrichtung erforderlichen pflegerischen Maßnahmen, soziale Betreuung und Tagesstrukturierung sowie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) (§ 41 SGB XI; MuG teilstationär Nr. 1; § 3 Abs. 1 WTG). Zur Leistungserbringung ist ein Vertrag mit dem Tagespflegegast zu schließen.

7.1 Vertrag mit den Tagespflegegästen

Bei den Verträgen mit den Tagespflegegästen findet das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Anwendung¹⁰. Auch wenn Tagespflegeeinrichtungen im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführt und damit die Anwendung des WBVG fraglich ist, ergibt sich die Anwendbarkeit des WBVG aber aus § 119 SGB XI. Danach findet das WBVG auf Verträge zwischen Trägern zugelassener stationärer Pflegeeinrichtung

¹⁰ Das WBVG gilt seit dem 01.10.2009 für Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern, die die ‚Überlassung von Wohnraum‘ und die ‚Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen‘ miteinander verbinden. Das Gesetz hat zum Ziel ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen als Verbraucher zu schützen, da sich durch die o.g. Verträge eine doppelte Abhängigkeit vom Unternehmer ergibt.

gen, Tagespflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen, und pflegebedürftigen Tagespflegegästen Anwendung.

7.1.1 Vorvertragliche Informationspflichten nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ist u.a. auch für vorvertragliche Informationspflichten des Unternehmens relevant. Nach dem WBVG ist ein Unternehmer verpflichtet den Verbraucher vor Vertragsabschluss schriftlich über „sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt seiner für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen zu informieren.“ (§ 3 Abs. 1 WBVG) Diese Informationen werden nach § 6 WBVG Teil des Vertrages und mögliche Abweichungen hiervon müssen gesondert kenntlich gemacht werden. Folglich ist seitens der Einrichtung genau zu prüfen, welche Informationen der Verbraucher vorab erhalten hat (Inhalt / Stand). Ferner besteht bei Nichteinhaltung dieser Informationspflicht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung durch den Tagespflegegast. (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 2 WBVG)

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe empfiehlt dem Vertragspartner eine Musterinformation gemäß § 3 WBVG auszuhändigen und sich als Einrichtung auf einem Vorblatt zum Tagespflegevertrag bestätigen zu lassen den Informationspflichten nachgekommen zu sein. Vom DRK-Landesverband Westfalen-Lippe wird zur Wahrung der Informationspflichten die von der Kanzlei Iffland & Wischnewski ausgearbeitete Musterinformation gemäß § 3 WBVG empfohlen, welche an die jeweilige Einrichtung anzupassen ist. Hierbei sind die Hinweise der Kanzlei zu beachten. Die Musterinformation und das Informationsschreiben sind beim DRK-Landesverband Westfalen-Lippe erhältlich (per Mail über Sozialarbeit@DRK-westfalen.de).

7.1.2 Musterverträge der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW für Tagespflegeeinrichtungen

Da das WBVG differenzierte und umfassende Anforderungen an den Tagespflegevertrag stellt, hat der Rechtsausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW Musterverträge für Tagespflegeeinrichtungen erstellt. Diese Musterverträge werden regelmäßig überarbeitet. Die aktuellen Musterverträge sind beim DRK-Landesverband Westfalen-Lippe erhältlich (per Mail

über Sozialarbeit@DRK-westfalen.de).

7.1.3 Vertragsanpassung bei Änderung des Entgeltes

Ändert sich die bisherige Berechnungsgrundlage des im Tagespflegevertrag vereinbarten Leistungsentgelts, z. B. für Pflegesätze, Unterkunft und Verpflegung oder die Umlage der Altenpflegeausbildung, kann die Tagespflegeeinrichtung nach § 9 Abs. 1 WBVG eine Erhöhung des Entgeltes verlangen. Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe empfiehlt bei Vertragsanpassung bei Änderung des Entgeltes folgendes Vorgehen:

- a. Information der Vertrauensperson nach WTG¹¹ (§ 85 Abs. 3 SGB XI):
 - Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme der Vertrauensperson nach WTG vor Beginn der Pflegesatzverhandlung
- b. Information des Tagespflegegastes (§ 9 Abs. 2 WBVG):
 - Schriftliche Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Entgelterhöhung
 - Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Entgelterhöhung verlangt wird
 - Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltbestandteile mit den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen
 - Benennung der Position, aus der sich die Kostensteigerung ergibt (unter Angabe des Umlagemaßstabs)
 - Zusendung innerhalb einer Vierwochenfrist.
 - Der Tagespflegegast ist frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens zur Zahlung des erhöhten Entgeltes verpflichtet.

Das WBVG stellt differenzierte und umfassende Anforderungen an die Anschreiben bei Vertragsanpassung bei Änderung des Entgeltes. Daher hat der Rechtsausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW Musteranschreiben zur Vertragsanpassung bei Entgelterhöhung durch Änderung der Berechnungsgrundlage gemäß § 9 WBVG erstellt. Die Musteranschreiben werden regelmäßig überarbeitet. Die aktuellen Musteranschreiben sind beim DRK-Landesverband Westfalen-Lippe erhältlich (per Mail über Sozialarbeit@DRK-westfalen.de).

¹¹ Zur Erläuterung der Funktion der Vertrauensperson nach WTG siehe Kapitel 5.4.

7.2 Ziele der Tagespflegeeinrichtung

Die Ziele der Tagespflegeeinrichtung sind nach dem SGB XI und dem WTG insbesondere

- die Tagespflegegäste dabei zu unterstützen ein trotz Hilfebedarf möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können,
- die Privat- und Intimsphäre der Tagespflegegäste zu schützen,
- die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität der Tagespflegegäste zu respektieren,
- in jeder Lebensphase die Würde Tagespflegegäste zu achten,
- die Tagespflegegäste am Ende ihres Lebens respektvoll zu begleiten,
- durch Information und Austausch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten zu ermöglichen
- sowie pflegende Angehörige zu unterstützen und zu entlasten.

Die qualifizierte Pflege und Betreuung bzw. Tagesstrukturierung in der Tagespflegeeinrichtung soll nach dem SGB XI und dem WTG

- nach den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen fachlich kompetent sein,
- sich gästeorientiert am persönlichen Bedarf ausrichten,
- die körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten erhalten, fördern oder wiedergewinnen,
- gesundheitsfördernd sein,
- die religiösen und kulturellen Bedürfnisse der Tagespflegegäste berücksichtigen
- und dabei zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen erfolgen.

(MuG teilstationär Nr. 1.1; WTG § 1 Abs. 4)

7.3 Pflege

„Die Durchführung und Organisation der Pflege hat dem allgemein anerkannten Standard der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinisch-pflegerischen Fortschritt zu berücksichtigen.“ (§ 12 Abs. 2 RV Tagespflege)

Im Rahmenvertrag sind die Ziele und Inhalte der pflegerischen Leistungen beschrieben¹²:

- Hilfe bei der Körperpflege
 - Waschen, Duschen und Baden
 - Zahnpflege

- Kämmen
- Rasieren
- Darm- oder Blasenentleerung
- Ernährung
 - mundgerechte Zubereitung
 - Unterstützung bei der Aufnahme
- Mobilität
 - Liegen und Sitzen
 - Gehen
 - Stehen
 - Treppensteigen
 - Verlassen und Wiederaufsuchen der Tagespflegeeinrichtung
 - An- und Auskleiden
 - Maßnahmen der Sturzprophylaxe

(§ 2 RV Tagespflege)

Dabei wird die aktivierende Pflege (§ 2 Abs. 2 RV Tagespflege) sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung (§ 2 Abs. 4 RV Tagespflege) gefordert. Im Rahmenvertrag sind zudem die Inhalte der Formen der Hilfe (Unterstützung, vollständige Übernahme, Betreuung und Anleitung) dargestellt¹³ (§ 5 RV Tagespflege).

Medizinische Behandlungspflege wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen unter Beachtung ärztlicher Anordnungen erbracht (§ 2 Abs. 3 RV Tagespflege). „Sofern die Medikamentengabe bereits in der Häuslichkeit vorbereitet wurde (vorbereitete Tagesdosis), ist mit den An- und Zugehörigen zu besprechen, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die Dosierung und das Medikament der ärztlichen Anordnung entsprechen. Dies ist zu dokumentieren.“ (MuG teilstationär Fußnote 3; § 2 Abs. 3 RV Tagespflege). Auch wenn dieses Vorgehen aus leistungsrechtlicher Sicht möglich ist, empfiehlt der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe aus haftungsrechtlicher Sicht bei der Medikamentengabe in der Tagespflege entsprechend der Anlage ‚Medikamentengabe in der Tagespflege‘ der o.g. Musterverträge der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW vorzugehen. Die aktuellen Musterverträge sind beim DRK-Landesverband Westfalen-Lippe erhältlich (per Mail über Sozialarbeit@DRK-westfalen.de).

7.4 Betreuung

Angebote der Betreuung sind konzeptioneller Be-

¹² Zu beachten ist, dass der aktuell gültige Rahmenvertrag zur Tagespflege noch nicht an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gem. § 14 SGB XI angepasst ist.

¹³ Zu beachten ist, dass der aktuell gültige Rahmenvertrag zur Tagespflege noch nicht an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gem. § 14 SGB XI angepasst ist.

standteil der Tagesstrukturierung. Sie werden sowohl als integrierte Betreuung bzw. Einzelbetreuung als auch als Angebote für Gruppen angeboten. (MuG teilstationär Nr. 3.3)

Angebote der Betreuung

- berücksichtigen bei der Planung und Durchführung die sozialen, emotionalen und kognitiven Bedürfnisse, Wünsche sowie Biografie und Fähigkeiten der Tagespflegegäste,
- bieten insbesondere Tagespflegegästen mit Demenz unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation eine Orientierung,
- sollen die Tagespflegegäste in einer unabhängigen, selbstbestimmten Lebensführung sowie insbesondere auch ihren sozialen und kognitiven Bedürfnissen unterstützen
- und dienen vorrangig der „Erhaltung und Förderung der Fähigkeiten, sozialer Kontakte und Beziehungen“ (MuG teilstationär Nr. 3.2 u. 3.2.2).

Angeboten der Betreuung umfassen entsprechend

- tagesstrukturierende und beschäftigungstherapeutische Maßnahmen,
- Maßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung der körperlichen Mobilität,
- Unterstützung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- Unterstützung bei der Gestaltung und Strukturierung des Alltagslebens, sozialer Beziehung und der Freizeit, z.B. durch die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen,
- Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützungsleistungen
- sowie Angehörigenarbeit.

(MuG teilstationär Nr. 3.2.2; § 2 Abs. 2 RV Tagespflege; § 3 Abs. 1 WTG)

Gruppenangebote wirken der Vereinsamung entgegen und fördern das Leben in der Gemeinschaft (MuG teilstationär Nr. 3.2.2). Sie können partizipativ und präventiv ausgerichtet sein (MuG teilstationär Nr. 3.2.2). „Tagespflegegäste[n], die aufgrund kognitiver Defizite, Einschränkungen in der Mobilität oder anderer Handicaps zeitweise nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können“ (MuG teilstationär Nr. 3.2.2), werden Einzelangebote zur Beschäftigung und Kommunikation angeboten. Die integrierte Betreuung entspricht den Interessen, Gewohnheiten, Wünschen und Anregungen der Tagespflegegäste. Sie umfasst Gespräche sowie Unterstützung bei Anliegen der Tagespflegegäste z.B. bei der Trauerbewältigung oder in konfliktbehafteten Situationen. (MuG teilstationär Nr. 3.2.1)

7.5 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Alle pflegebedürftigen Tagespflegegäste haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI).

Mögliche Betreuungs- und Aktivierungsangebote der zusätzlichen Betreuungskräfte sind u.a.:

- Malen
- Basteln
- handwerkliche Arbeiten
- leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben
- Anschauen von Fotoalben
- Musik hören
- Musizieren
- Singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegung in der Gruppe
- Besuch von kulturellen, sportlichen und religiösen Veranstaltungen
- lesen und vorlesen etc.

(§ 2 Abs. 2 Betreuungskräfte-RI)

Im Rahmen der Betreuung und Aktivierung sind Gruppenaktivitäten zur Prävention einer drohenden oder einer bereits eingetretenen sozialen Isolation geeignet. Eine Einzelbetreuung kann entsprechend der persönlichen Situation und Bedürfnisse des Tagespflegegastes erforderlich sein. (§ 2 Abs. 3 Betreuungskräfte-RI)

7.6 Hauswirtschaft (Unterkunft und Verpflegung) / Technischer Dienst

Die hauswirtschaftliche Versorgung (Unterkunft und Verpflegung) ist Leistung der Tagespflegeeinrichtung. Die Tagespflegeeinrichtung ist verpflichtet diese fachlich kompetent und bedarfsgerecht zu erbringen und die fachliche Qualität der Leistungen den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechend sicherzustellen. (MuG teilstationär Nr. 3.2)

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe empfiehlt, das Hygienekonzept mit der zuständigen Behörde vor Ort zu beraten und abzustimmen.

Unterkunft und Verpflegung umfasst insbesondere die

- Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abfall),
- Reinigung aller Räumlichkeiten,
 - regelmäßig durchzuführenden Raumpflege (Grundreinigung, Unterhaltsreinigung)
 - unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen (Sichtreinigung)

- unter Rücksichtnahme auf den Tagesablauf der Tagespflegegäste, um die üblichen Schlaf-, Essens- und Ruhezeiten nicht zu beeinträchtigen
(MuG teilstationär Nr. 3.3.2)
 - Wartung und Unterhaltung (Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen, Außenanlagen),
 - Wäscheversorgung (Bereitstellung, Instandhaltung, Reinigung der zur Verfügung gestellten Wäsche),
 - Speise- und Getränkeversorgung (incl. Zubereitung und Bereitstellung),
 - altersgerecht, abwechslungsreich und vielseitig
 - bei Bedarf Diätahrungen
 - individuell auf die Situation des Tagespflegegastes abgestimmte Darreichungsform der Speisen und Getränke, um die Selbstständigkeit zu unterstützen
(MuG teilstationär Nr. 3.3.1)
 - und Gemeinschaftsveranstaltungen (Sachaufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens).
- (§ 3 RV Tagespflege)

7.7 Fahrdienst

Das Leistungsangebot der Tagespflegeeinrichtung umfasst auch die Sicherstellung der „notwendige[n] und angemessene[n] Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Tagespflegeeinrichtung und zurück, soweit sie nicht von An- und Zugehörigen durchgeführt wird.“ (MuG teilstationär Nr. 2.2.2; § 2 Abs. 5 RV Tagespflege)

7.8 Externe Dienstleistungen / Kooperationen

Tagespflegeeinrichtungen können mit anderen Leistungserbringern kooperieren, um ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen oder ihr Leistungsangebot, insbesondere im Bereich der Rehabilitation, zu ergänzen bzw. zu erweitern. Eine Kooperation im Bereich der pflegerischen Leistungen (Pflege, soziale Betreuung, Behandlungspflege) ist nur mit zugelassenen Leistungserbringern gem. § 72 SGB XI möglich. In diesem Fall ist dies den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich unter Angabe des Kooperationspartners und -inhaltes anzuzeigen. Ausgenommen sind Kooperationen, die sich auf soziale Gemeinschaftsveranstaltungen beziehen. (§ 13 Abs. 3 RV Tagespflege) Die Tagespflegeeinrichtung trägt dabei weiterhin die Verantwortung für Leistungen und Qualität der Kooperationspartner (MuG teilstationär Nr. 2.6).

7.9 Zusammenarbeit der einzelnen Berufsgruppen

Die Tagespflegeeinrichtung arbeitet zur Sicherung der Versorgung in Abstimmung mit den An- und Zugehörigen „mit den an der gesundheitlichen Versorgung der Tagespflegegäste Beteiligten aktiv zusammen, sofern dies mit der tagespflegerischen Versorgung im Zusammenhang steht.“ (MuG teilstationär Nr. 1.1) Dies bezieht sich insbesondere auf die Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, Heilmittelerbringern, ambulanten Diensten, ambulanten Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäusern (MuG teilstationär Nr. 3.7). Therapieinhalte und Anregungen z.B. von Ärzten und Physiotherapeuten, sind bei der Durchführung der Pflege angemessen zu berücksichtigen. Dabei stimmen sich insbesondere die Tagespflegeeinrichtung und die häusliche Pflege sinnvoll aufeinander ab. (§ 5 Abs. 4 RV Tagespflege)

7.10 Zusammenarbeit mit An- und Zugehörigen

An- und Zugehörige werden auf Wunsch zu den Leistungen der Tagespflegeeinrichtung beraten. Eine enge Kommunikation der Tagespflegeeinrichtung mit den An- und Zugehörigen ist insbesondere bei Tagespflegegästen, die ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht mehr adäquat äußern können, wie z.B. bei Demenz, anzustreben. Dadurch sollen eine angemessene Pflege, Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung gefördert werden (MuG teilstationär Nr. 3.5). Darüber hinaus umfasst die Angehörigenarbeit auch die „Beratung von Angehörigen und nahestehenden Personen zur Stabilisierung der Pflege und Betreuungsbereitschaft im häuslichen Bereich.“ (§ 2 Abs. 2 RV Tagespflege)

7.11 Einbindung in das Gemeinwesen

Die Tagespflegeeinrichtung hat sich auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten und den Tagespflegegästen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 3 u. 4 WTG). Die Tagespflegeeinrichtung ist Teil des Gemeinwesens und

- unterstützt und fördert die gleichberechtigte Teilhabe der Tagespflegegäste am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft,
- öffnet sich für ehrenamtliche Mitarbeit,
- organisiert Aktivitäten in ihrem räumlichen und sozialen Umfeld,
- bezieht in die Gestaltung der Angebote möglichst An- und Zugehörige, Bezugspersonen, bürgerschaftlich Engagierten und Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur und des Sports ein,
- öffnet die Angebote für Kooperationen und Veranstaltungen mit externen Einrichtungen, Organisationen, Institutionen, Vereinen etc.,

- informiert regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Quartier
- und unterstützt bzw. fördert die Teilnahme daran.

(MuG teilstationär Nr. 3.2.2; § 5 Abs. 1 u. 2 WTG)

8. Dokumentation

Die Erfüllung der Gesetzesanforderungen ist zu dokumentieren und zur Prüfung vorzuhalten. Aus der Dokumentation müssen ersichtlich sein:

- die tatsächliche Art der Nutzung
- Angaben über die Beschäftigten und ihre Aufgaben
- die Betreuung der Tagespflegegäste
 - einschließlich deren Versorgung mit Arzneimitteln
 - und der Zusammenarbeit mit Ärzten
- die Umsetzung von Konzepten
 - insbesondere zur Teilhabeförderung
 - zur Gewaltprävention
 - und zur Verwaltung von Geldern

(§ 10 Abs. 1 WTG)

8.1 Dokumentation der (Behandlungs-) Pflege und Betreuungsleistungen

„Die Betreuung und Pflege der Tagespflegegäste erfolgt personenzentriert nach dem Pflegeprozess, der insbesondere die Schritte Informationssammlung, Maßnahmenplanung, Intervention/Durchführung und Evaluation umfasst.“ (MuG teilstationär Nr. 3.4.2) Dieser individuelle Pflegeprozess wird in der individuellen Pflegedokumentation nachvollziehbar abgebildet. Dabei dient die Pflegedokumentation der Sicherung der Betreuungs- und Pflegequalität sowie der Transparenz der Betreuungs- und Pflegeleistungen, aber auch der Kommunikation. (MuG teilstationär Nr. 3.4.2) Die Pflegedokumentation muss praxistauglich und der individuelle Aufwand verhältnismäßig sein (MuG teilstationär Nr. 3.4.2). Aus ihr muss sich jederzeit der aktuelle Verlauf / Stand des Pflegeprozesses ablesen lassen (§ 16 Abs. 1 RV Tagespflege). Das bedeutet auch, dass sie der Entwicklung des Pflegeprozesses entsprechend kontinuierlich aktualisiert werden muss. Veränderungen sind aktuell (spätestens bis zum Ende des Versorgungstages) zu dokumentieren, von der Pflegekraft zu bestätigen und von der verantwortlichen Pflegekraft kontinuierlich zu prüfen (MuG teilstationär Nr. 3.4.2; § 16 Abs. 2 RV Tagespflege).

„Die Anforderungen an den Pflegeprozess und die Pflegedokumentation werden durch das „Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation“ erfüllt. Neben dem Strukturmodell sind wei-

tere Verfahren zur Pflegedokumentation möglich.“ (MuG teilstationär Nr. 3.4.2).

Alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen im Rahmen des Pflegeprozesses notwendigen Informationen werden in der Pflegedokumentation innerhalb folgender Bereiche abgebildet (MuG teilstationär Nr. 3.4.2):

1. Stammdaten

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Pflegekasse
- Versicherungsnummer
- Pflegegrad

2. Informationssammlung

- relevante Ressourcen, Fähigkeiten, Risiken, Phänomene, Bedürfnisse, Bedarfe und biografische Informationen
- Risikoeinschätzung (gegebenenfalls differenziertes Assessment)
- Verständigungs- und Aushandlungsprozess (Zusammenführen der individuellen Sicht des Tagespflegegastes bzw. der An- und Zugehörigen / gesetzlichen Vertretung und der fachlichen Einschätzung der Pflegefachkraft), inkl. abweichende Auffassungen

3. Maßnahmenplanung (auf Grundlage des Verständigungs- und Aushandlungsprozesses)

- Orientierung an einrichtungsspezifischer Tagesstruktur
- Berücksichtigung individueller Besonderheiten des Tagespflegegastes
- körperbezogene Pflegemaßnahmen
- Betreuung
- Prophylaxen (z. B. zur Vermeidung eines Dekubitus)
- Behandlungspflege
- ggf. Maßnahmen externer Leistungserbringer / Therapeuten

4. Bericht

- Abweichungen von der Maßnahmenplanung einschließlich der für die Abweichung ursächlichen Gründe, Verlaufsbeobachtungen und sonstige für den Pflegeprozess relevante Hinweise und Feststellungen

5. Leistungsnachweis

- ärztlich verordnete/angeordnete Behandlungspflege
- Dekubitusprophylaxe (Lagerungs- und Be-

wegungsprotokoll)

- ggf. weitere individuell festgelegte Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements

Abhängig von bestehenden pflegerischer Problemen ist die Pflegedokumentation ggf. temporär zu erweitern (z. B. Ein- und Ausführprotokolle; Bewegungsprotokolle) (§§ 2 Abs. 3 u. 16 Abs. 1 RV Tagespflege) Den Tagespflegegästen bzw. ihrer Vertretung ist Einblick in die Dokumentation der Betreuungsleistungen zu gewähren und ggf. Kopien zu überlassen (§ 6 Abs. 1 WTG). Sie ist mindestens drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung aufzubewahren (MuG teilstationär Nr. 3.4.2).

8.2 Dokumentation der Hauswirtschaft (Unterkunft und Verpflegung)

Gemäß den gesetzlichen Regelungen sind auch die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung), inklusive der Speise- und Reinigungspläne, zu dokumentieren (MuG teilstationär Nr. 3.3.4).

8.3 Anwesenheitsnachweis der Tagespflegegäste

Es ist für jeden Tagespflegegast ein täglicher Anwesenheitsnachweis zu führen. Er ist vom Tagespflegegast bzw. der Vertretung abzuzeichnen und beinhaltet

- Name
- Anschrift
- Versicherungsnummer
- Pflegekasse
- Pflegegrad
- Institutionskennzeichen
- Tagesdatum der Leistungserbringung
- Dauer des Aufenthalts
- Angaben zur Nutzung des Fahrdienstes der Tagespflegeeinrichtung

(§ 17 RV Tagespflege)

9. Qualität

In den MuG teilstationär werden drei Ebenen der Qualität beschrieben: Die Struktur-, die Prozess- und die Ergebnisqualität:

1. Strukturqualität
 - Rahmenbedingungen der Leistungserbringung
 - insbesondere die personelle und sachliche Ausstattung
2. Prozessqualität
 - Ablauf / Durchführung der Leistungserbringung

3. Ergebnisqualität

- Wirkung der Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sowie körperbezogenen Pflegemaßnahmen auf die Tagespflegegäste
- erreichter Pflegezustand im Rahmen der geplanten Pflege
- erreichten Grad an Wohlbefinden, Zufriedenheit, Selbstbestimmung und Selbständigkeit,

(MuG teilstationär Nr. 1, 2, 3 u. 4)

Grundlage für eine gute Qualität ist eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Leistungserbringung unter den gegebenen Rahmenbedingungen der Tagespflegeeinrichtung. Als Merkmale für eine gute Qualität werden in den MuG teilstationär als Beispiele genannt:

- erkennbare Ausrichtung auf Wohlbefinden, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit, Lebensqualität, Gesundheitsförderung und Prävention,
- dem Tagespflegegast entstehen keine körperlichen Schäden (Sekundärschäden),
- Abstimmung der Verpflegung und Flüssigkeitszufuhr auf den Tagespflegegast,
- Einhaltung der Standards der Hygiene und Sauberkeit,
- Unterstützung des Tagespflegegastes bei der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte sowie der Selbstversorgung,
- Wahrung der Selbstbestimmung im Bereich der Blasen- und Darmentleerung und
- Berücksichtigung der Privat- und Intimsphäre des Tagespflegegastes.

(MuG teilstationär Nr. 4)

9.1 Einrichtung internes Qualitätsmanagement

Die Tagespflegeeinrichtungen sind für die Qualität der Leistungen sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität verantwortlich. Die entsprechenden Qualitätsmaßstäbe ergeben sich aus den für sie verbindlichen Anforderungen in den Vereinbarungen nach § 113 SGB XI sowie die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI. (§ 112 SGB XI) Nach dem Pflegeversicherungsgesetz dürfen Versorgungsverträge u.a. „nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die [...] sich verpflichten, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113a SGB XI einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln“ (§ 72 Abs. 3 SGB XI). Entsprechend der Vereinbarungen nach § 113 SGB XI sind sie zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssiche-

zung und eines Qualitätsmanagements verpflichtet, entsprechend § 113a zudem zur Anwendung von Expertenstandards (§ 112 Abs. 2 SGB XI).

Das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement der Tagespflegeeinrichtung richtet sich auf Basis der konzeptionellen Grundlagen auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität aus. Durch das Qualitätsmanagement soll die Erbringung der vereinbarten Leistungen zu der vereinbarten Qualität, ihre Orientierung an den Bedürfnissen der Tagespflegegäste und den fachlichen Erfordernissen sowie ihre stetige Überprüfung bzw. Verbesserung sichergestellt werden. (MuG teilstationär Nr. 1.3) „Die Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der [festgelegten] Qualitätsziele werden durch einen stetigen Prozess der Planung, Ausführung, Überprüfung und ggf. Verbesserung bestimmt.“ (MuG teilstationär Nr. 1.3) – PDCA-Zyklus. Die Tagespflegeeinrichtung stellt personelle und sächliche Ressourcen für das Qualitätsmanagement zur Verfügung. Die Leitung der Tagespflege ist für die Umsetzung des Qualitätsmanagements verantwortlich. Die jeweils betroffenen Beschäftigten sowie die Erwartungen und Bewertungen der Tagespflegegäste werden dabei einbezogen. Die Leitung der Tagespflegeeinrichtung stellt die Einführung geeigneter Kommunikationsprozesse innerhalb der Tagespflegeeinrichtung sicher. Durch das Qualitätsmanagement soll gewährleistet werden, dass die Verantwortlichkeiten, Abläufe und eingesetzten Methoden und Verfahren in den Leistungsbereichen der Tagespflegeeinrichtung beschrieben und nachvollziehbar sind. (MuG teilstationär Nr. 1.3) Daher werden „die wesentlichen Maßnahmen und Verfahren des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements [...] dokumentiert. Sie müssen in der Tagespflegeeinrichtung den jeweils beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sein und umgesetzt werden.“ (MuG teilstationär Nr. 1.3) Tagespflegeeinrichtungen müssen nach dem WTG ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:

- eine Beschreibung der Qualitätsziele
- eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität
- ein verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten
- eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebes
- eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen. (§ 4 Abs. 3 WTG)

9.1.1 Interne und externe Qualitätssicherung

Im Rahmen des Qualitätsmanagements ist der Träger der Tagespflegeeinrichtung „dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt, durchgeführt und in ihrer Wirkung ständig überprüft werden. Er veranlasst die Anwendung und Optimierung anerkannter Verfahrensstandards der Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sowie körperbezogener Pflegemaßnahmen.“ (MuG teilstationär Nr. 5). Die Tagespflegeeinrichtung beteiligt sich ferner auch an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung. Die Durchführung von und die Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen ist von der Tagespflegeeinrichtung zu dokumentieren und ggf. nachzuweisen (MuG teilstationär Nr. 5).

Als Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung werden in den MuG teilstationär aufgeführt:

- „die Einrichtung von Qualitätszirkeln;
- die Einsetzung einer Qualitätsbeauftragten bzw. eines Qualitätsbeauftragten;
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards;
- die Durchführung interner Audits,
- die Mitwirkung an externen Audits.“

(MuG teilstationär Nr. 5)

9.1.2 Beschwerdemanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements sind auch die Aufnahme, Bearbeitung und gegebenenfalls Lösung von Kundenbeschwerden zu gewährleisten, um zu einer möglichst hohen Zufriedenheit der Tagespflegegäste beizutragen (MuG teilstationär Nr. 1.3). Tagespflegeeinrichtungen haben ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Es beinhaltet mindestens:

- die Information der Tagespflegegäste über ihr Beschwerderecht
 - einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde
- die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person
- die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist
- die geeignete Dokumentation der Beschwerden
- die geeignete Auswertung der Beschwerden
- die Art der Erledigung der Beschwerden

(§ 6 Abs. 2 WTG)

9.1.3 Gewaltprävention, freiheitseinschränkende und -entziehende Maßnahmen

Die Tagespflegegäste sollen in der Tagespflegeeinrichtung vor Gefahren für Leib und Seele geschützt

werden (§ 1 Abs. 4 WTG). Hierzu trifft die Tagespflegeeinrichtung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tagespflegegäste „vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.“ (§ 8 Abs. 1 WTG). Sofern in der Tagespflegeeinrichtung freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, sind in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen sowie Regelungen zur Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen festzulegen. Freiheitsbeschränkender und -entziehender Maßnahmen sind „grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung“ des Tagespflegegastes zulässig. Weitere Kriterien sind in § 8 Abs. 2 WTG festgelegt. Die Beschäftigten müssen zudem mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut gemacht werden. (§ 8 Abs. 2 WTG)

9.2 Qualitätsprüfungen

Die oben aufgeführten Qualitätsanforderungen, die an Tagespflegeeinrichtungen gestellt werden, werden von der kommunal zuständigen WTG-Behörde und dem Prüfdienst der Pflegekassen als zuständige Stellen überprüft. Hierbei wird ein beratungsorientierter Prüfansatz zur Qualitätssicherung verfolgt.

9.2.1 Behördliche Qualitätsprüfung nach Wohn- und Teilhabegesetz NRW

Tagespflegeeinrichtungen werden von der kommunal zuständigen WTG-Behörde mindestens einmal jährlich unangemeldet darauf geprüft, ob sie die Gesetzesanforderungen erfüllen (Regelprüfung). Sofern keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel), soll der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden können. (§ 41 Abs. 1 u. 2. WTG) Die Regelprüfungen nach dem WTG umfassen die Struktur- und Prozessqualität, aber grundsätzlich keine Überprüfung der Ergebnisqualität, sofern in der Einrichtung bei einer Regelprüfung nach dem SGB XI innerhalb der letzten 12 Monate keine Mängel festgestellt wurden (§ 14 Abs. 1 WTG). Eine Prüfung erfolgt darüber hinaus bei Anhaltspunkten oder Beschwerden, die darauf schließen lassen, dass die Gesetzesanforderungen nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen). (§§ 14 Abs. 1/2 u. 41 WTG) zuständige Ministerium des Landes NRW erlässt zur einheitlichen Rechtsanwendung einen entsprechenden Rahmenprüfkatalog, der Grundlage der möglichst einheitlichen Prüfun-

gen der Aufsichtsbehörden ist. Die WTG-Behörde hält ihre Prüfergebnisse in einem schriftlichen Prüfbericht fest. Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen werden in einem Ergebnisbericht entsprechend Anlage 2 WTG-DVO festgehalten. Dieser soll spätestens drei Monate nach der Prüfung im Internet-Portal der WTG-Behörde veröffentlicht werden. (§ 14 Abs. 9 WTG i.V.m. § 4 WTG-DVO) Er enthält Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen:

- Wohnqualität
 - hauswirtschaftliche Versorgung
 - Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
 - Information und Beratung
 - Mitwirkung und Mitbestimmung
 - personelle Ausstattung
 - Pflege und Betreuung
 - freiheitsentziehende Maßnahmen
 - Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt
- (§ 14 Abs. 9 WTG)

Sollten die Gesetzesanforderungen nicht erfüllt sein, berät die zuständige WTG-Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel. Dies kann unter Hinzuziehung eines Vertreters des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe als zuständigen Trägerverband an einem gesonderten Termin stattfinden. Werden diese festgestellten oder drohenden Mängel bzw. deren Ursachen nicht abgestellt, sollen entsprechende Anordnungen zur Beseitigung oder Abwendung erlassen werden. Wenn aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Tagespflegegäste nicht sichergestellt werden kann, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Tagespflegegäste oder der vollständige Betrieb untersagt werden. (§ 15 Abs. 1-3 WTG) Sind Mängel in Tagespflegeeinrichtungen im Geltungsbereich der Pflegeversicherung festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Tagespflegegäste darstellen, so wird bei der zuständigen Stelle die umgehende Durchführung einer Qualitätsprüfung nach dem SGB XI angeregt (§ 15 Abs. 4 WTG). Ordnungswidrigkeiten sind in § 42 WTG und § 45 WTG-DVO aufgeführt und können mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden.

Vor Veröffentlichung des Ergebnisberichts wird dem Betreiber der Tagespflegeeinrichtung ein Entwurf des Ergebnisberichts mit Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer vier Wochen Frist zur Verfügung gestellt. Bei Einwänden wird der Ergebnisbericht ggf. abgeändert bzw. der Ergebnisbericht gemeinsam mit den Einwänden des Betreibers der

Tagespflegeeinrichtung und einer Stellungnahme der zuständigen WTG-Behörde veröffentlicht (§ 4 Abs. 3 WTG-DVO).

Die aktuellen Prüfberichte über Regelprüfungen der WTG-Behörde sind an gut sichtbarer Stelle auszuhängen bzw. auszulegen. Auf Wunsch sind sie in Kopie auszuhändigen. Die Einsichtnahme der Prüfberichte über Regelprüfungen der letzten drei Jahre ist zu ermöglichen (§ 6 Abs. 1 WTG).

9.2.2 Qualitätsprüfung nach SGB XI

In zugelassenen Tagespflegeeinrichtungen veranlasst der Landesverband der Pflegekassen regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr eine Regelprüfung bzgl. der Erfüllung der Qualitätsanforderungen des SGB XI. Die Prüfung erfolgt durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. oder durch von ihnen bestellten Sachverständigen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat bundeseinheitliche Richtlinien über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI beschlossen. Diese Qualitätsprüfungs-Richtlinien für die Tagespflege – QPR Tagespflege – sind Grundlage der Qualitätsprüfungen nach dem SGB XI in Tagespflegeeinrichtungen. (§ 114a Abs. 7 SGB XI). Die Prüfungen sind grundsätzlich unangemeldet durchzuführen (§ 114 Abs. 1 u. 2 SGB XI). Der Träger der Tagespflegeeinrichtung kann die Beteiligung des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe als zuständigen Trägerverband an der Qualitätsprüfung verlangen, sofern hierdurch voraussichtlich keine Verzögerung der Prüfung erfolgt (§ 114a Abs. 4 SGB XI). Die Regelprüfung erfasst insbesondere die Ergebnisqualität, kann sich aber auch auf die Prozess- und Strukturqualität erstrecken. Die Prüfung bezieht sich auf die Qualität und Abrechnung der allgemeinen Pflegeleistungen

- der medizinischen Behandlungspflege
- der sozialen Betreuung
- der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
- der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI)
- der Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI)
- der nach § 37 SGB V erbrachten Leistungen der häuslichen Krankenpflege

(§ 114 Abs. 2 SGB XI)

Angemessen zu berücksichtigen sind bei der Beurteilung der Pflegequalität:

1. die Pflegedokumentation
2. die Inaugenscheinnahme der Pflegebedürftigen

3. die Befragungen der
 - a. Beschäftigten der Pflegeeinrichtungen
 - b. Pflegebedürftigen
 - c. Angehörigen der Pflegebedürftigen bzw. vertretungsberechtigten Personen
- (§ 114a Abs. 3 SGB XI)

Zudem ist zu prüfen, ob die Versorgung der Pflegebedürftigen der Empfehlungen zur Krankenhaushygiene und Infektionsprävention entspricht (§ 114 Abs. 2 SGB XI).

Bei Anlassprüfungen geht die Prüfung in der Regel über den jeweiligen Prüfanlass hinaus und umfasst eine vollständige Prüfung mit dem Schwerpunkt der Ergebnisqualität bzw. Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahme (§ 114 Abs. 4 SGB XI).

Bei der Feststellung von Qualitätsmängeln entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen nach Anhörung der Tagespflegeeinrichtung und der beteiligten Trägervereinigung unter Beteiligung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe, welche Maßnahmen zu treffen sind. Hierrüber erteilen sie der Tagespflegeeinrichtung einen Bescheid und setzen ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Werden die festgestellten Mängel nicht fristgerecht beseitigt, können die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam den Versorgungsvertrag kündigen. (§ 115 Abs. 2 SGB XI)

Das Ergebnis der Qualitätsprüfung wird den Landesverbänden der Pflegekassen, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe sowie der WTG-Behörde und der betroffenen Pflegeeinrichtung mitgeteilt (§ 115 Abs. 1 SGB XI). Die Kriterien der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse sind der entsprechenden Vereinbarung des GKV Spitzenverbands zu entnehmen (Qualitätsdarstellungsvereinbarung - QDV). (§ 115 Abs. 1a SGB XI)

10. Fazit

Der Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an Tagespflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass an Tagespflegeeinrichtungen hohe Qualitätsanforderungen gestellt werden. Bereits im Vorfeld müssen Bestimmungen für die Lage des Gebäudes, die Erstellung des Raumplans und die Ausstattung der Tagespflegeeinrichtung beachtet werden. Auch die Gestaltung der Öffnungszeiten und die Eignung des Personals müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Die Arbeit in Tagespflegeeinrichtungen muss hohen fachlichen Standards genügen, so dass das Qualitätsmanagement für Tagespflegeeinrichtungen eine

bedeutende Rolle spielt. Tagespflegeeinrichtungen sind dabei weniger auf die Pflege und stärker auf die Betreuung und Tagesstrukturierung ausgerichtet.

Der Beachtung der Individualität und Selbstbestimmung der Tagespflegegäste sowie ihrer Unterstützung, trotz Hilfebedarf ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können, kommt in der Tagespflegeeinrichtung besondere Bedeutung zu. Hierfür ist die Zusammenarbeit mit

weiteren an der Versorgung der Tagespflegegäste Beteiligten, den An- und Zugehörigen sowie dem Gemeinwesen gefordert.

Das DRK kann sich durch eine Tagespflegeeinrichtung noch stärker in die pflegerische Versorgung einbringen und das Angebot einer Tagespflege mit bestehenden häuslichen oder vollstationären Angeboten verzahnen. Durch ein solches Spektrum können hilfe- und pflegebedürftige Menschen sowie ihre pflegenden An- und Zugehörigen nach ihren Bedürfnissen unterstützt werden.



Foto: Michel Eram / DRK

Relevante Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Im Folgenden sind die gesetzlichen Grundlagen aufgeführt, auf die in der vorliegenden Arbeitshilfe Bezug genommen wurde:

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)
<https://www.gesetze-im-internet.de/wbvg/index.html>
- Sozialgesetzbuch Elftes Buch Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/
- Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege – Tagespflege vom 18.02.2020 (MuG teilstationär)
<https://bit.ly/35OPNPN>
- Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Tagespflege vom 02.12.2004 in Nordrhein-Westfalen (RV Tagespflege)
<https://bit.ly/3qTF2DS>
- Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen vom 19.08.2008 in der Fassung vom 23.11.2016 (Betreuungskräfte-RL)
<https://bit.ly/36jDtHD>
- Gemeinsamer Struktur-Erhebungsbogen der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen für Tagespflegeeinrichtung
<https://bit.ly/2YojnHz>
- Muster-Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI über teilstationäre Pflege
<https://bit.ly/39lhPEt>
- Muster-Vergütungsvereinbarung Teilstationäre Pflege
<https://bit.ly/3qR2NME>
- Anlage 1 zur Vereinbarung über Vergütungszuschläge nach § 43b SGB XI – Leistungsinhalte Leistungsbeschreibung gem. § 43b SGB XI
<https://goo.gl/VG5NBC>
- Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über die Durchführung der Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und Qualität nach § 114 SGB XI für die Tagespflege vom 26.10.2020 (QPR Tagespflege)
<https://bit.ly/3a9zYEt>
- Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige – Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 02.10.2014 in der ab 24.7.2019 gültigen Fassung (APG)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000024
- Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21.10.2014 in der ab 05.09.2020 gültigen Fassung (APG-DVO)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000165

- Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 02.10.2014 in der ab 24.04.2019 gültigen Fassung(WTG)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678
- Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen – Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23.10.2014 in der ab 01.06.2019 gültigen Fassung (WTG-DVO)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000512
- Landeseinheitlicher Rahmenprüfkatalog zur Qualitätssicherung von Wohn- und Betreuungsangeboten nach § 14 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) – Teil 2 Tages- und Nachtpflege (RPK)



Deutsche Rote Pflege

WIR BRAUCHEN DICH, UM FÜR ÄLTERE UND
HILFSBEDÜRFTIGE MENSCHEN **DA SEIN** ZU KÖNNEN.

Impressum

Herausgeber:
DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.
Sperlichstr. 25, 48151 Münster
Abteilung Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Redaktion:
Abteilung Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Kontakt:
Dana Mengeringhausen, Tel.: 0251 9739-131,
dana.mengeringhausen@DRK-westfalen.de
Layout:
Martina Czernik, Kommunikation
DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Stand: Januar 2021